

**Presseerklärung des Arbeitskreises für Donogene
Insemination e.V.
zum BGH-Urteil vom 28.1.2015
zum
„Anspruch des Kindes auf Auskunft über Identität des
anonymen Samenspenders“**

Im Hinblick auf die obige Entscheidung des BGH erklärt der Vorstand des Arbeitskreises für Donogene Insemination e.V. , dass bereits seit spätestens 2007 alle Behandlungsdaten zur Samenspende in Deutschland sowohl von Kinderwunschzentren als auch von Samenbanken aufbewahrt werden, damit Spenderkinder ihr Auskunftsrecht über die Identität ihres Samenspenders, welches aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1989 abgeleitet wird, geltend machen können.

Vor diesem Zeitpunkt war es üblich, Samenspendern Anonymität zuzusichern. In vielen Fällen wurden darüber hinaus bedauerlicherweise Behandlungsunterlagen nach Ablauf der damals gültigen Frist von 10 Jahren vernichtet.

Bis heute gibt es keine verbindliche Vorgehensweise bei Kontaktanfragen von Spenderkindern. Grundsätzlich erhalten sie mit Erreichen des 18 Lebensjahres Auskunft über persönliche Merkmale des Spenders oder dessen Identität. Die Samenspender werden in letzter Zeit darüber aufgeklärt, dass sie dem Kind gegenüber nicht anonym bleiben können und diese ein Auskunftsrecht umsetzen können. Tatsächlich sind sich viele Samenspender dieser Verantwortung bewusst und sehen es als selbstverständlich an, sogar an einem persönlichen Treffen mit den Nachkommen aus ihrer Samenspende teilzunehmen.

Aus der Presseerklärung des BGH zu dem Urteil ist nicht abzuleiten, dass ein Spenderkind unabhängig vom Alter unverzüglich von seinem Auskunftsrecht gebrauch machen könnte. Der BGH erwähnt ausdrücklich, dass in jedem Einzelfall auch mögliche Rechtsinteressen des Samenspenders, des Arztes und der Wunscheltern gegen das Interesse des Spenderkindes auf Auskunft abgewogen werden müsse.

Keinesfalls kann aus dem Urteil abgeleitet werden, dass Spenderkinder jetzt leichter oder zunehmend Unterhalts- oder Erbansprüche gegen Samenspender durchsetzen werden oder können. Auch zu Zeiten vor dem obigen Richterspruch wäre es Spenderkindern bereits möglich gewesen, Unterhaltsforderungen an Samenspender zu stellen. Dies ist bei über 100.000 Spenderkindern in Deutschland jedoch nie passiert. Denn Spenderkinder haben in der Regel einen Elternteil oder Vater im rechtlichen Sinne, dem sie emotional nahe stehen und der sein Kind unterhalts- und erbrechtlich versorgt.

Aus Sicht des Arbeitskreises für Donogene Insemination e.V. wirft das BGH-Urteil daher viele Fragen auf:

Die vom BGH für jeden Einzelfall geforderte Abwägung der Interessen des Kindes auf Auskunft gegen mögliche Interessen des Samenspenders und der Wunscheltern dürfte die verantwortlichen Ärzte in Reproduktionskliniken und Samenbanken als juristische Laien überfordern.

Daher besteht nach wie vor in vielen Bereichen der Samenspendebehandlung erhebliche Rechtsunsicherheit für Spenderkinder, Samenspender, Wunscheltern und behandelnde Ärzte/Samenbanken.

So ist die Dokumentation und langfristige Aufbewahrung der Behandlungs- und Samenspenderdaten bislang allein in die Hände von Ärzten und Samenbankbetreibern, also von medizinischen Fachkräften, gelegt. Unklar ist, wo und von wem diese sensiblen Daten aufbewahrt werden, wenn Arztpraxen oder Samenbanken erlöschen.

Ebenso sind Samenspender – auch wenn dies in Deutschland noch niemals passiert ist - nicht vollständig vor theoretisch möglichen unterhalts- und erbrechtlichen Ansprüchen von Spenderkindern geschützt.

Es ist dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber endlich handelt und die Samenspender rechtsverbindlich von theoretisch bestehenden Unterhalts- und Erbforderungen freistellt, so wie dies in vielen europäischen Nachbarländern geregelt ist.

Auch sollten Väter nach einer Samenspende nicht der Ungewissheit ausgesetzt sein, dass ihre Vaterschaft angefochten werden kann. Dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, da beispielsweise rechtskräftig adoptierte Kinder nicht die Möglichkeit haben, die Vaterschaft des Adoptivvaters anzufechten.

Der Arbeitskreis Donogene Insemination e.V. fordert, dass

- 1 die Dokumentation der Spenderdaten auf ein zentrales, Deutschland weites Melderegister übertragen wird, an das sich Menschen wenden können, um langfristig und sicher Auskunft über ihre genetische Herkunft zu erhalten.
- 2 der Gesetzgeber regelt, in welcher Form und mit Erhalt welcher Informationen Spenderkinder das Auskunftsrecht über ihre genetische Herkunft wahrnehmen können.
- 3 Samenspender gesetzlich vor Unterhaltsforderungen von Müttern oder Spenderkindern geschützt werden.

Für den Arbeitskreis für donogene Insemination e. V.

2.2.2015, Essen, Erlangen, Berlin, Mörfelden

1. Vorsitzender: Prof. Dr. Thomas Katzorke, Akazienallee 8-12, 45127 Essen, Tel 0201 - 294 290
 2. Vorsitzender: Dr. Andreas Hammel, Nürnberger Str. 36, 91054 Erlangen, Tel 09131 - 89 520
- Schatzmeister: Dr. Rüdiger Andreeßen, Reinickendorferstr. 15, 13347 Berlin, Tel 030 - 4650 7400
- Schriftführerin: Dr. Petra Thorn, Langener Str. 37, 64546 Mörfelden, Tel 06105 – 22629